

Infoblatt zum Thema

Umzug und Versicherungen

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema „Umzug und Versicherungen“.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Im Rahmen eines Umzugs oder bloßen Immobilienverkaufs sind in unterschiedlichen Versicherungssparten bestimmte Regeln zu berücksichtigen. Diese finden Sie im Folgenden.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Privathaftpflichtversicherung**
- 2. Hausrat-/Glasversicherung**
- 3. Wohngebäudeversicherung**
- 4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**
- 5. Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung**
- 6. Kfz-Versicherung**
- 7. Rechtsschutzversicherung**
- 8. Personenversicherungen: „Riester“- und „Rürup“-Renten**
- 9. Weitere Personenversicherungen**

1. Privathaftpflichtversicherung

Ihre bestehende Privathaftpflichtversicherung gilt auch an Ihrem neuen Wohnort weiter. Allerdings sollten Sie trotzdem den Versicherer über Ihre neue Adresse in Kenntnis setzen.

Beschädigt ein privater Umzugshelfer während Ihres Umzugs versehentlich einen Ihrer Hausratgegenstände, können Sie mit Schadensersatz rechnen, sofern sie oder er eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Hält der Verursacher keinen solchen Versicherungsschutz, besteht kein Schadensersatzanspruch. Denn nach einem BGH-Urteil (Az.: VI ZR 467/15) soll bei „Gefälligkeitshandlungen“ eine Haftungsbegrenzung auf grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden dann (und nur dann) bestehen, wenn Helfer*innen keinen Haftpflichtversicherungsschutz haben.

Wer vorsätzlich eine Sache beschädigt, muss den Schaden natürlich selbst bezahlen. Beschädigen Sie oder Umzugshelfer jedoch versehentlich die Wohnungstür des Nachbarn oder Eigentum eines anderen Dritten, dann übernimmt die jeweilige Privathaftpflichtversicherung den Schaden.

2. Hausrat-/Glasversicherung

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherungsunternehmen spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist neben der neuen Adresse auch die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Quadratmeterzahl der neuen Bleibe angepasst werden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgt ist.

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels (Umzugs) besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

BdV-Tipp: Falls der Prämiensatz durch Ihren Umzug in eine höhere Tarifzone steigt, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Somit können Sie sich nach einem günstigeren Vertrag umschauchen oder prüfen, ob Sie den Versicherungsschutz überhaupt benötigen.

Ziehen Sie ins Ausland, können Sie den Versicherungsschutz der Hausratversicherung in den allermeisten Fällen nicht mitnehmen. Bis zwei Monate nach Ihrem Umzugsbeginn ist Hausrat in Ihrer bisherigen Wohnung noch versichert.

Allgemeiner Hinweis: Speditionen haften bei Beschädigungen häufig nur begrenzt bis zu einer bestimmten Schadenhöhe pro Kubikmeter Laderaum. Im schlimmsten Fall eines Totalschadens haben Sie evtl. das Nachsehen, wenn ein Schaden deswegen nicht in voller Höhe übernommen wird. Wenn Sie sich gegen dieses Risiko restlos schützen wollen, empfiehlt sich eine Transportversicherung zum Neuwert.

Sie möchten Ihren Umzug selbst organisieren und mit einem geliehenen Transporter abwickeln? Dann haben Sie über Ihre Hausratversicherung unterwegs jedoch keinen Versicherungsschutz für die Ladung für klassisch transportbedingte Schäden. Dagegen ist das Hab und Gut über die Außenversicherung der Hausratversicherung abgesichert, wenn eine auch sonst versicherte Gefahr eintritt, z. B. das Umzugsfahrzeug abbrennt oder ein Einbruchdiebstahl stattfindet.

3. Wohngebäudeversicherung

Wenn Sie Ihr Haus verkaufen, müssen Sie Ihrem Versicherungsunternehmen die Daten des Käufers bzw. der Käuferin mitteilen. Auf diese geht nämlich die Wohngebäudeversicherung obligatorisch über. Gekündigt werden kann sie vom neuen Hauseigentümer bis zu einem Monat nach Grundbucheintragung.

Falls Sie Ihr Haus nicht gleich verkaufen, sondern es zunächst leer stehen lassen, müssen Sie Ihr Versicherungsunternehmen darüber informieren. Denn der Leerstand stellt ein höheres Risiko dar, welches zu einer höheren Prämie führen kann.

Wenn Sie selbst Käufer*in einer Immobilie sind, verlassen Sie sich nicht darauf, dass der Verkäufer/die Verkäuferin das Versicherungsunternehmen informiert. Am besten Sie übernehmen die Information des Versicherungsunternehmens nach Absprache selbst.

4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Nach dem Verkauf eines Gebäudes sollten Sie sich mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen, um Ihre Löschung aus dem Grundbuch nachzuweisen.

Da es sich bei einer separaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung um einen objektbezogenen Versicherungsschutz handelt, geht auch dieser – mit Eintragung des neuen Gebäudeeigentümers im Grundbuch – auf den neuen Eigentümer über. Die Regelung ist damit vergleichbar zur Wohngebäudeversicherung.

Ziehen Sie aus Ihrem eigenen Haus aus und vermieten es, oder lassen es leer stehen, benötigen Sie in den allermeisten Fällen eine separate Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Denn nur wenige Privathaftpflichtversicherungstarife schließen auch die Gefahren aus eigenen, nicht selbst bewohnten Objekten noch in den Versicherungsschutz mit ein und reichen somit aus.

5. Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung

Auch Ihre separate Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung geht mit Eintragung des neuen Gebäudeeigentümers im Grundbuch als objektbezogene Versicherung auf diesen über. Ihre Löschung aus dem Grundbuch sollten Sie dem Versicherer nachweisen.

6. Kfz-Versicherung

Wenn Sie umziehen, sollten Sie dies umgehend Ihrem Kfz-Versicherer melden. Verziehen Sie in eine andere Gemeinde, so müssen Sie außerdem Ihr Kfz bei der örtlichen Kfz-Zulassungsstelle ummelden. Diese Meldung wird von der Kfz-Zulassungsstelle auch an die Versicherung gemeldet. Erst wenn der Versicherung die Meldung vorliegt, nimmt diese eine Anpassung des Versicherungsscheins aufgrund der neuen Gegebenheiten vor.

Falls sich durch Ihren Wohnungswechsel prämierelevante Faktoren ändern, wird Ihre Versicherungsgesellschaft Ihre Prämie neu einstufen. Denn diese ist auch abhängig von der PLZ-Region, in die Sie umziehen.

7. Rechtsschutzversicherung

Damit Ihre Rechtsschutzversicherung auch am neuen Wohnort Schutz bietet, sollten Sie spätestens am Einzugstag Ihr Versicherungsunternehmen über den Wohnungswechsel informieren. Es passt dann die Police an Ihre neuen Wohnverhältnisse an.

Besonderer Hinweis: Streitigkeiten rund um Ihren Bau und dessen Finanzierung sind durch Ihre Rechtsschutzversicherung nicht versichert.

Falls Sie erstmals für Ihre neue Mietwohnung eine Rechtsschutzversicherung abschließen möchten, sollten Sie das vor Unterzeichnung des Mietvertrages tun. Dann kann bei entsprechendem Einschluss von Streitigkeiten aus der Mietsache Versicherungsschutz bestehen, wenn auch die vereinbarten Wartezeiten erfüllt worden sind.

8. Personenversicherungen: „Riester“- und „Rürup“-Renten

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands verändert sich nichts. Auch wenn Sie ins EU-Ausland umziehen, gelten weiterhin alle Regelungen Ihrer gesetzlich zertifizierten „Riester“- und „Rürup“-Verträge. Das hat der Europäische Gerichtshof im September 2009 (Az.: C-269/07) festgelegt. Sie sollten lediglich dem Versicherer Ihre neue Anschrift mitteilen, damit Sie postalisch für ihn erreichbar sind.

9. Weitere Personenversicherungen

Für alle weiteren Personenversicherungen wie Lebens- und Rentenversicherungen (auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) sowie private Unfall- und Krankenversicherungen brauchen Sie Ihrem Versicherungsunternehmen auch nur die neue Anschrift mitzuteilen.